

Arbeitsblatt 2

- Fall ZR 317.** B beauftragt im Rahmen eines großen Bauvorhabens die K zum Pauschalpreis von 5.000.000 € mit der Planung und Erstellung der Baugrube und der circa 350 m x 150 m großen Bodenplatte des Gebäudes. Im Juli 2010 nimmt B die Bodenplatte ab. Sie ist nur für den auf den Lastfall 1 (frühes Abschließen der Hydrationswärme im Bauzustand) ausgelegt. Weil die Bodenplatte im Winter 2010/2011 noch nicht vollständig überbaut ist, bilden sich zahlreiche Risse. Diese wäre nicht geschehen, wenn die Bodenplatte für den Lastfall 2 (jahreszeitlich bedingte zentrische Abkühlung im Bauzustand) ausgelegt gewesen wäre. K hat dies nicht für nötig gehalten, weil sie aufgrund des ihr vorgelegten Zeitplanes annahm, die Bodenplatte würde vor Einbruch des Winters vollständig überbaut sein. Die Verzögerungen, die dazu führten, dass die Bodenplatte im Winter noch nicht vollständig überbaut war, ergaben sich erst im August 2010. Obwohl B und K darüber streiten, wer für die Risse die Verantwortung trägt, saniert K die Bodenplatte. *Kann K von B eine angemessene Vergütung für die Sanierungsarbeiten verlangen?*
- Fall ZR 318.** K will von B die Zahlung von Provisionen in Höhe von € 35.000,- gerichtlich erzwingen. Daher beantragt K einen Mahnbescheid beim zuständigen Amtsgericht. Dieser wird am 17. August 2007 durch persönliche Übergabe an B zugestellt. Da B nicht reagiert, beantragt K einen Vollstreckungsbescheid, der am 7. September durch Einlegen in den Briefschlitz zugestellt wird. Beide Zustellungen werden an eine Adresse vollzogen, unter der B bis zum 3. September 2007 Geschäftsräume hatte. An diesem Tag hat sie ihren Geschäftssitz verlegt, allerdings wurde erst am 29. September ihr Türschild abmontiert. Neben B unterhielten zwei weitere Firmen Geschäftsräume in dem Haus und nutzten denselben Briefschlitz. Beide Firmen bleiben auch nach dem 3. September im Haus. Hinter dem Briefschlitz ist kein Briefkasten montiert, so dass Briefe auf der Innenseite in den Flur fallen, der allen Bewohnern zugänglich ist. Am 23. November 2007 erhebt B Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid. *Wie ist zu entscheiden?*
- Fall ZR 319.** K äußert anlässlich der Präsentation eines von ihr geschriebenen Buches zur Rolle der Frau: „Wir müssen den Familien Entlastung und nicht Belastung zumuten und müssen auch eine Gerechtigkeit schaffen zwischen kinderlosen und kinderreichen Familien. Wir müssen vor allem das Bild der Mutter in Deutschland auch wieder wertschätzen, das leider ja mit dem Nationalsozialismus und der darauf folgenden 68er-Bewegung abgeschafft wurde. Mit den 68ern wurde damals praktisch alles das - alles was wir an Werten hatten - es war eine grausame Zeit, das war ein völlig durchgeknallter hochgefährlicher Politiker, der das deutsche Volk ins Verderben geführt hat, das wissen wir alle - aber es ist eben auch das, was gut war - das sind die Werte, das sind Kinder, das sind Mütter, das sind Familien, das ist Zusammenhalt - das wurde abgeschafft. Es durfte nichts mehr stehen bleiben“. Dazu berichtet Journalist B: „In diesem Zusammenhang machte die Autorin einen Schlenker zum Dritten Reich. Da sei vieles sehr schlecht gewesen, zum Beispiel Adolf Hitler, aber einiges eben auch sehr gut. Zum Beispiel die Wertschätzung der Mutter. Die hätten die 68er abgeschafft, und deshalb habe man nun den gesellschaftlichen Salat“. K fühlt sich falsch zitiert und verlangt von B die Unterlassung und Richtigstellung des Berichts. *Zu recht?*
- Fall ZR 320.** K kauft von V ein Wohnmobil zum Preis von € 135.000,-. Nach Übergabe des Fahrzeugs im Oktober 2008 rügt K immer wieder Mängel. Unter anderem beanstandet K, dass die Eingangstür sich mit normalem Kraftaufwand nicht vollständig schließen lässt und der Luftdruck bei einem der Reifen unter den vorgeschriebenen Druck abfalle. Außerdem könne das Klappfenster in geöffnetem Zustand mit der Tür kollidieren, so dass sich die Tür nicht vollständig öffnen lasse, wenn das Fenster geöffnet sei. Nachdem V dem K im Januar 2009 nach insgesamt vier Nachbesserungsversuchen mitteilt, es seien nunmehr alle Mängel behoben, erklärt K den Rücktritt, weil die genannten Beanstandungen immer noch bestünden. Für die Beseitigung der drei Beanstandungen müssten ca. € 1.200,- aufgewendet werden. *Kann K die Rückabwicklung des Kaufvertrages verlangen?*
- Fall ZR 321.** V ist Eigentümer einer Eigentumswohnung, die er an M vermietet. Nach ordnungsgemäßer Kündigung des Mietvertrages zieht M am 28. Juni 2008 aus. Beim Auszug benutzt er den Aufzug des Hauses zum Möbeltransport. Bei Transport seiner Waschmaschine beschädigt M vier Edelstahlpaneele im Aufzug, wodurch ein Schaden von € 7.000,- entsteht. Im Januar 2009 klagt die Eigentümergemeinschaft des Hauses gegen M auf Schadensersatz. *Wird die Klage Erfolg haben?*